

S i t z u n g s v o r l a g e		Nr. geändert 219/2014
Federführendes Amt: Stadtkämmerei	Erforderliche Protokollauszüge OB, BM, 14, 20, Stadtwerke Winnenden GmbH	
Vorgang:	AZ:	
Beratungsfolge	Behandlung	Termin
Verwaltungsausschuss	Vorberatung	11.11.2014
Gemeinderat	Beschlussfassung	18.11.2014

Betreff:

Weisungserteilung an die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Winnenden GmbH

- Erweiterung des Geschäftsbetriebs der Stadtwerke durch Wärme-Contracting

Beschlussvorschlag:

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Winnenden GmbH gemäß § 14 Abs. 2 lit. c des Gesellschaftsvertrages für eine Aufnahme des Geschäftsbetriebs Wärme-Contracting durch die Stadtwerke zu stimmen.

Begründung:

Die Stadtwerke Winnenden GmbH möchte den Geschäftsbetrieb im Rahmen des Unternehmensgegenstands um das Wärme-Contracting erweitern.

Beim Wärme-Contracting übernimmt die Stadtwerke Winnenden GmbH (Contractor) die Wärmeversorgung des Kunden (Contractingnehmer) während der vereinbarten Vertragslaufzeit in alleiniger Verantwortung. Der Contractor plant, finanziert und errichtet die zur Wärmeerzeugung notwendigen Anlagen, d. h. Heizzentrale, Kesselanlage, Kleinblock-

Haushaltsrechtliche Deckung / HHST	
Haushaltsansatz	
Haushaltsrest	
Haushaltsmittel insgesamt:	
Verpfl.erm f. Ausgaben im folg. Jahr:	
Aufträge erteilt (einschl. vorst. Vorgabe):	
Noch freie Mittel/über- bzw. außerpl. Ausgabe:	

Amtsleiter:	Sichtvermerke (Kurzzeichen/Datum):				
_____	I	II			
H a a s					

heizkraftwerk (KBHKW) und heizungstechnische Nebenaggregate. Er ist „wirtschaftlicher“ Eigentümer der Anlage. Außerdem wartet der Contractor die Anlagen, setzt sie bei Bedarf instand oder erneuert sie gegebenenfalls.

Mit dem KBHKW werden Wärme und Strom gemeinsam produziert. Im Rahmen eines Contracting- /Wärmeliefervertrages von in der Regel 10 Jahren liefert der Contractor dem Contractingnehmer die mit dem KBHKW erzeugte Wärme. Der im KBHKW erzeugte Strom wird vom Contractor in das öffentliche Stromnetz eingespeist. Hier besteht eine gesetzliche Abnahmeverpflichtung für den öffentlichen Energieversorger, der dem Contractor den Strom vergüten muss.

Die Refinanzierung der gesamten Aufwendungen des Contractors erfolgt über den vom Contractingnehmer zu zahlenden Jahresgrundpreis und einen Arbeitspreis für jede bezogene Kilowattstunde Wärme sowie über die Vergütung des erzeugten Stromes.

Derzeit plant die Stadtwerke Winnenden GmbH ein Wärme-Contracting für ein Neubauvorhaben mit 6 Gebäuden in Winnenden beginnend ab der Heizperiode 2015/2016. Der Bau der zur Wärmeerzeugung notwendigen Anlagen ist im Jahr 2015 vorgesehen. Der Aufsichtsrat der Stadtwerke Winnenden GmbH hat dem Wärme-Contracting aufgrund der von der Geschäftsführung vorgelegten Unterlagen in seiner Sitzung am 23. Oktober zugestimmt.

Gemäß § 14 Abs. 2 lit. c des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Winnenden GmbH beschließt die Gesellschafterversammlung über die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung und wesentliche Erweiterung des Geschäftsbetriebs im Rahmen des Unternehmensgegenstands. Nachdem der Oberbürgermeister die Stadt Winnenden in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Winnenden GmbH vertritt, ist die Weisung des Gemeinderats einzuholen.